

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

Lieferant:

Ferro, das Einzelunternehmen, mit Sitz in Ravenstein, eingetragen ins Register der Handelskammer in Herzogenbusch, Niederlande, unter der Nummer 17106552.

Lieferung:

Tatsächliche Bereitstellung der zu liefernden Waren für den Käufer/Auftraggeber.

Schriftlich:

Hierunter wird auch per Fax oder E-Mail verstanden.

Organisches Material:

Ein Product, das ganz oder teilweise aus organischem Material besteht bzw. Organismen enthält bzw. hinsichtlich Eigenschaften mit organischem Material im Zusammenhang steht. Darunter werden unter anderem, jedoch nicht darauf begrenzt, Düngerlösungen, Zusatzstoffe, Bodenverbesserungsmittel, Prozessoptimierer, Kraftstoff- und Öladditive verstanden.

Verbraucher:

Ein Vertragspartner, der eine natürliche Person ist und nicht im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt.

Professionelle Beziehung:

Ein Vertragspartner, der eine natürliche oder juristische Person ist und im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt.

Abnehmer/Auftraggeber:

Jeder andere Vertragspartner, der einen Vertrag mit Ferro schließt.

Waren:

Alle materiellen Gegenstände, die in Besitz genommen werden können.

Reklamation:

Alle Beanstandungen des Abnehmers/Auftraggebers über Qualität oder Quantität der gelieferten Produkte oder Dienstleistungen.

Lieferort:

Der Ort, an den die Ware vertragsgemäß zu liefern ist, sofern nicht Lieferung ab Werk vereinbart wurde.

Tage:

Alle Kalendertage.

Gerichtskosten:

Die tatsächlichen Kosten für die Durchführung eines Gerichtsverfahrens zwischen Ferro und dem Abnehmer/Auftraggeber, einschließlich der fälligen Gerichtsgebühren, der Kosten für Rechtsbeistand gemäß der Gebührenordnung der niederländischen Anwaltskammer, der Kosten für Sachverständige und der angemessenen Kosten von Ferro

Artikel 2 Anwendbarkeit dieser Geschäftsbedingungen

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsverhältnisse, bei denen der Lieferant als Verkäufer, Warenlieferant, Dienstleister oder Auftragnehmer auftritt. Die Anwendbarkeit allgemeiner Geschäftsbedingungen des Käufers/Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich abgelehnt, es sei denn, sie wurden vom Lieferanten ausdrücklich schriftlich akzeptiert.

Artikel 3 Angebote und Zustandekommen eines Vertrages

1. Alle Angebote des Lieferanten sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist; sie sind 30 Tage gültig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.
2. Ein Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem Käufer/Auftraggeber kommt zustande, sobald der Lieferant den Auftrag des Käufers/Auftraggebers schriftlich akzeptiert hat oder mit dessen Ausführung angefangen hat.
3. Angebote und Zusagen von Zwischenpersonen, Vertretern, Hilfspersonen oder Mitarbeitenden, die vom Lieferanten hinzugezogen werden, binden den Lieferanten grundsätzlich nicht, es sei denn, sie wurden von einem befugten Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten schriftlich bestätigt.

Artikel 4 Lieferung

1. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung Delivered at Place, und der Lieferant bestimmt die Art des Transports.
2. Holt der Käufer die gekaufte Ware beim Lieferanten ab, so erfolgt die Lieferung Ex Works (ab Lager) und das Risiko geht auf den Käufer über, sobald die Ware das Lager des Lieferanten verlassen hat.
3. Wurde eine der „Incoterms“ als Lieferbedingung vereinbart, so gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Incoterms.
4. Der Käufer ist verpflichtet, die gekaufte Ware zu dem Zeitpunkt abzunehmen, zu dem sie bei ihm geliefert wird. Wenn der Käufer die Annahme verweigert oder mit dem Erteilen von für die Lieferung erforderlichen Informationen oder Anweisungen säumig ist, wird die Ware auf Risiko des Käufers gelagert. In dem Fall hat der Käufer alle zusätzlichen Kosten zu tragen, darunter auf alle Fälle die Kosten für Lagerung und Transport.

Artikel 5 Lieferzeit

Eine vereinbarte Lieferzeit ist keine Endfrist, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Im Falle einer nicht rechtzeitigen Lieferung muss der Käufer den Lieferanten daher schriftlich in Verzug setzen.

Artikel 6 Teillieferungen

Der Lieferant ist berechtigt, verkaufte Ware in Teilen zu liefern. Dies gilt nicht, wenn eine Teillieferung keinen eigenständigen Wert hat. Wird die Ware in Teilen geliefert, dann ist der Lieferant berechtigt, jeden Teil gesondert in Rechnung zu stellen.

Artikel 7 Technische Anforderungen usw.

Die vom Lieferanten zu liefernde Ware entspricht den in den niederländischen Gesetzen oder Bestimmungen bzw. europäischen Regelungen festgelegten technischen Anforderungen oder Normen. Andere technische Anforderungen, die der Käufer an die zu liefernde Ware stellt und die von den vorgenannten Anforderungen und Regelungen abweichen, müssen vom Käufer bei Abschluss des Kaufvertrages ausdrücklich mitgeteilt werden.

Artikel 8 Muster, Modelle und Beispiele

Wenn der Lieferant ein Modell, eine Probe oder ein Beispiel oder andere Daten gezeigt oder bereitgestellt hat, wird davon ausgegangen, dass dies nur als Anhaltspunkt gezeigt oder bereitgestellt wurde: Die Eigenschaften von zu liefernder Ware können von dem Muster, Modell oder Beispiel abweichen, es sei denn, es wurde ausdrücklich mitgeteilt, dass die Lieferung in Übereinstimmung mit dem gezeigten oder bereitgestellten Muster, Modell oder Beispiel erfolgen würde.

Artikel 9 Ausführung des Vertrages

1. Der Lieferant führt den Vertrag mit der Sorgfalt eines ordnungsgemäßen Auftragnehmers aus.
2. Falls und sofern eine ordnungsgemäße Ausführung des Vertrages nach Auffassung des Lieferanten dies erfordert, hat der Lieferant das Recht, bestimmte Tätigkeiten von Personen, einschließlich Dritter, ausführen zu lassen, die von ihm zu benennen sind.
3. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass alle Daten, die der Lieferant als notwendig angibt oder von denen der Auftraggeber vernünftigerweise verstehen muss, dass sie zur Ausführung des Vertrages notwendig sind, dem Lieferanten rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Wenn dem Lieferanten die zur Ausführung des Vertrages erforderlichen Daten nicht rechtzeitig bereitgestellt werden, hat der Lieferant das Recht, die Ausführung des Vertrages auszusetzen bzw. dem Auftraggeber die durch die Verzögerung entstandenen Kosten zu den mit dem Auftraggeber vereinbarten Gebühren oder, in deren Ermangelung zu den üblichen Gebühren in Rechnung zu stellen.
4. Die Ausführung des Vertrages erfolgt an Werktagen und innerhalb der normalen Arbeitszeiten unter normalen Arbeitsbedingungen. Falls die Ausführung des Vertrages durch Verschulden des Auftraggebers außerhalb der normalen Arbeitszeiten und unter abweichenden Arbeitsbedingungen erfolgen muss, so hat der Auftraggeber die dadurch entstehenden Mehrkosten zu erstatten.

5. Der Lieferant haftet nicht für Schäden, gleich welcher Art, die sich daraus ergeben, dass der Lieferant von unrichtigen bzw. unvollständigen Angaben ausgegangen ist, die der Auftraggeber erteilt hat, es sei denn, diese Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit war ihm bekannt oder hätte ihm bekannt sein müssen.
6. Wenn vereinbart wurde, dass der Vertrag in Phasen ausgeführt wird, kann der Lieferant die Ausführung der zu einer folgenden Phase gehörenden Teile aufschieben, bis der Auftraggeber die Ergebnisse der direkt vorhergehenden Phase schriftlich für gut befunden hat.

Artikel 10 Vertragsdauer; Ausführungsfrist

Eine vereinbarte Ausführungsfrist ist keine Endfrist, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Der Lieferant ist erst dann in Verzug, wenn er nach Ablauf der vorgenannten Frist schriftlich in Verzug gesetzt und ihm dabei eine angemessene Frist zur Erfüllung gesetzt wurde, die ungenutzt verstrichen ist.

Artikel 11 Änderung der zu liefernden Ware

Eine vereinbarte Ausführungsfrist ist keine Endfrist, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Der Lieferant ist erst dann in Verzug, wenn er nach Ablauf der vorgenannten Frist schriftlich in Verzug gesetzt und ihm dabei eine angemessene Frist zur Erfüllung gesetzt wurde, die ungenutzt verstrichen ist.

Artikel 12 Änderung des Vertrages

1. Wenn sich während der Ausführung des Vertrages erweist, dass es für dessen ordnungsgemäße Ausführung notwendig ist, die auszuführenden Arbeiten zu ändern oder zu ergänzen, ändern die Vertragspartner rechtzeitig und in gegenseitigem Einvernehmen den Vertrag entsprechend.
2. Wenn die Vertragspartner eine Änderung oder Ergänzung des Vertrages vereinbaren, so kann sich dies auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Ausführung auswirken. Der Lieferant informiert den Auftraggeber so schnell wie möglich darüber.
3. Wenn die Änderung oder Ergänzung des Vertrages finanzielle bzw. qualitative Folgen hat, informiert der Lieferant den Auftraggeber im Voraus darüber. Wurde ein festes Honorar vereinbart, so gibt der Lieferant an, inwieweit die Änderung oder Ergänzung des Vertrages zu einer Überschreitung dieses Honorars führt.

Artikel 13 Geheimhaltung

Beide Vertragspartner sind zur Geheimhaltung aller vertraulicher Informationen verpflichtet, die sie im Rahmen ihres Vertrages voneinander oder aus anderer Quelle erhalten haben. Informationen gelten als vertraulich, wenn dies vom anderen Vertragspartner mitgeteilt wurde oder wenn sich dies aus der Art der Informationen ergibt.

Artikel 14 Geistiges Eigentum

1. Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 13 (Geheimhaltung) dieser Geschäftsbedingungen behält sich der Lieferant die Rechte und Befugnisse vor, die ihm aufgrund des Urheberrechts zustehen.
2. Alle vom Lieferanten bereitgestellten Unterlagen wie Berichte, Empfehlungen, Entwürfe, Skizzen, Zeichnungen, Software, Datenträger usw. sind ausschließlich zur Benutzung durch den Auftraggeber im Rahmen des Vertrages bestimmt und dürfen von ihm ohne vorherige Zustimmung des Lieferanten nicht vervielfältigt, veröffentlicht oder an Dritte weitergeleitet werden.
3. Der Lieferant behält sich außerdem das Recht vor, die bei der Ausführung der Arbeiten gewonnenen Erkenntnisse für andere Zwecke als die Ausführung des Vertrages zu verwenden, sofern dabei keine vertraulichen Informationen an Dritte weitergeleitet werden.

Artikel 15 Beendigung bei Auftragsvereinbarung

1. Beide Vertragspartner können den Vertrag aus schwerwiegenden Gründen im Sinne von Buch 7 Artikel 408 Absatz 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches schriftlich kündigen beziehungsweise auf die gleiche Weise wie der Vertrag geschlossen wurde.
2. Bei vorzeitiger Kündigung aus schwerwiegenden Gründen muss der Auftraggeber einen auf angemessene Weise festzulegenden Teil der Vergütung gemäß den Bestimmungen in Buch 7 Artikel 411 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches zahlen.

Artikel 16 Beendigung des Vertrages

Die Forderungen des Käufers/Auftraggebers sind sofort fällig, wenn:

- A. Der Lieferant nach Abschluss des Vertrages von Umständen erfahren hat, aufgrund derer er guten Grund zu der Annahme hat, dass der Käufer/Auftraggeber seine Verpflichtungen nicht erfüllen wird.
- B. Der Lieferant den Käufer/Auftraggeber aufgefordert hat, eine Sicherheit für die Erfüllung zu leisten, und diese Sicherheit nicht innerhalb der festgelegten Frist geleistet wird bzw. unzureichend ist.

In diesen Fällen ist der Lieferant zur Aussetzung der weiteren Ausführung des Vertrages bzw. zur Kündigung des Vertrages berechtigt, und zwar unbeschadet des Rechts, Schadensersatz zu fordern.

Wenn sich in Bezug auf Personen bzw. Materialien, die der Lieferant zur Ausführung des Vertrages einsetzt oder einzusetzen pflegt, derartige Umstände ergeben, dass die Ausführung des Vertrages unmöglich oder so schwierig bzw. unverhältnismäßig kostspielig wird, dass die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung billigerweise nicht mehr verlangt werden kann, ist der Lieferant zur Auflösung des Vertrages berechtigt.

Artikel 17 Gewährleistung

1. Viele Faktoren können die gelieferte Ware bzw. die erbrachten Dienstleistungen beeinflussen, wie unter anderem die spezifischen Eigenschaften eines organischen Material enthaltenden Produkts oder von Schädlingsbekämpfungsmitteln, die Aufbewahrung bzw. Lagerung bzw. Verwendung der gelieferten Ware durch den Käufer/Auftraggeber gemäß den Anweisungen auf dem Etikett, Witterungseinflüsse, äußere Faktoren wie das Vorhandensein von Mikroorganismen beim Käufer/Auftraggeber. Da der Lieferant keinen Einfluss auf diese Faktoren hat, kann der Lieferant nur in begrenztem Maße das einwandfreie Funktionieren der gelieferten Ware oder die beabsichtigten Ergebnisse der erbrachten Dienstleistungen gewährleisten.
2. Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferte Ware frei von Konstruktions-, Material- und Fabrikationsfehlern ist, und zwar für einen der Gewährleistung des Herstellers entsprechenden Zeitraum oder für eine bei Vertragsabschluss vereinbarte Gewährleistungsfrist nach dem Zeitpunkt der Lieferung.
3. Wenn der Lieferant eine Beanstandung im Rahmen der Gewährleistung für begründet erklärt, ist der Lieferant nur verpflichtet, nach seinem Ermessen das Fehlende zu liefern, die beanstandete Ware zu ersetzen oder dem Käufer/Auftraggeber bei Zurückschicken der beanstandeten Ware auf Kosten des Käufers/Auftraggebers den Preis zu erstatten.
4. Für Schäden, die durch einen Mangel an dem Gelieferten entstehen, haftet der Lieferant gemäß den Bestimmungen in Artikel Ziffer 25 (Haftung).
5. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Käufer/Auftraggeber den Schaden durch unsachgemäße Behandlung einer gewährleisteten Sache verursacht.
Unter unsachgemäßer Behandlung wird unter anderem Folgendes verstanden:
 - A. unsachgemäße Verwendung.
 - B. Nichtbeachtung der Anweisungen des Herstellers.
 - C. keine oder unsachgemäße Durchführung von Wartungsarbeiten.
 - D. Ausführung von Installation, Montage, Änderung oder Reparatur durch den Käufer/Auftraggeber selbst oder durch Dritte.
6. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Käufer/Auftraggeber die gewährleistete Sache bearbeitet oder zu einem anderem Product verarbeitet.
7. Der Käufer/Auftraggeber kann sich nicht auf die Gewährleistung berufen, wenn er seine Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nicht erfüllt hat.

Artikel 18 Eigentumsvorbehalt

1. Die vom Lieferanten gelieferte Ware bleibt Eigentum des Lieferanten, bis der Käufer alle folgenden Verpflichtungen aus allen mit dem Lieferanten geschlossenen Kaufverträgen erfüllt hat:
 - A. die Gegenleistung/Gegenleistungen für gelieferte oder zu liefernde Ware/Waren selbst.
 - B. die Gegenleistung/Gegenleistungen für die vom Lieferanten gemäß dem Kaufvertrag / den Kaufverträgen erbrachten oder zu erbringenden Leistungen.
 - C. etwaige Forderungen wegen Nichterfüllung dieses Vertrages bzw. dieser Verträge durch den Käufer.

2. Die dinglichen Folgen einer zur Ausfuhr bestimmten Ware richten sich nach dem Recht des Bestimmungslandes der betreffenden Ware, wenn der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Bestimmungslandes bis zur vollständigen Zahlung des Preises seine Wirkung nicht verliert, es sei denn, der Lieferant bestimmt etwas anderes.
3. Vom Lieferanten gelieferte Ware, die gemäß Absatz 1 unter den Eigentumsvorbehalt fallen, dürfen nur im Rahmen normaler Geschäftstätigkeit weiterverkauft werden. Im Übrigen ist der Käufer nicht berechtigt, die Waren zu verpfänden oder irgendein anderes Recht darauf zu bestellen.
4. Der Lieferant behält sich hiermit für gelieferte Ware, die durch Bezahlung ins Eigentum des Käufers übergegangen ist und sich noch in Händen des Käufers befindet, bereits im Voraus die Pfandrechte im Sinne von Buch 3 Artikel 237 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs als zusätzliche Sicherheit für andere als die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Forderungen vor, die der Lieferant aus irgendeinem Grund dem Käufer gegenüber haben könnte. Die in diesem Absatz aufgeführte Befugnis gilt auch für vom Lieferanten gelieferte Ware, die vom Käufer be- oder verarbeitet wurde, wodurch der Lieferant seinen Eigentumsvorbehalt verloren hat.
5. Wenn der Käufer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn die begründete Befürchtung besteht, dass er dies nicht tun wird, ist der Lieferant berechtigt, die gelieferte Ware, auf denen der Eigentumsvorbehalt im Sinne von Absatz 1 ruht, beim Käufer oder bei Dritten, die die Ware für den Käufer aufbewahren, zu entfernen oder entfernen zu lassen. Der Käufer ist diesbezüglich zur vollständigen Mitwirkung verpflichtet, unter Androhung einer Strafgebühr von 10 % des von ihm geschuldeten Betrags pro Tag.
6. Wenn Dritte ein irgendein Recht an der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware begründen oder geltend machen wollen, ist der Käufer verpflichtet, den Lieferanten so schnell wie möglich darüber zu informieren.
7. Der Käufer verpflichtet sich, auf die erste Aufforderung des Lieferanten
 - A. die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware gegen Feuer--, Explosions- und Wasserschaden und gegen Diebstahl zu versichern und versichert zu halten und die Versicherungspolice zur Einsicht vorzulegen.
 - B. alle Forderungen des Käufers gegenüber Versicherern in Bezug auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware in der in Buch 3 Artikel 239 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebenen Weise an den Lieferanten abzutreten.
 - C. die Forderungen, die der Käufer seinen Abnehmern gegenüber beim Weiterverkauf der vom Lieferanten unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware erwirbt, dem Lieferanten auf die in Buch 3 Artikel 239 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebenen Weise abzutreten.
 - D. die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware als Eigentum des Lieferanten zu kennzeichnen.
 - E. anderweitig an allen angemessenen Maßnahmen mitzuwirken, die der Lieferant zum Schutz seiner Eigentumsrechte in Bezug auf die Ware zu ergreifen wünscht und die den Käufer nicht unangemessen an der normalen Ausübung seiner Geschäftstätigkeit hindern.

Artikel 19 Mängel beim Verkauf

1. Der Käufer muss die gekaufte Ware bei der Lieferung – oder so bald wie möglich danach – prüfen bzw. prüfen lassen. Enthält das Gekaufte organisches Material, dann muss diese Prüfung spätestens 24 Stunden nach der Lieferung erfolgen. Dabei hat der Käufer zu prüfen, ob die gelieferten Ware dem Vertrag entspricht, d. h.:
 - A. ob die richtige Ware geliefert wurde`.
 - B. ob die gelieferte Ware quantitativ (z. B. Zahl und Menge) dem Vertrag entspricht.
 - C. ob die gelieferte Ware den vereinbarten Qualitätsanforderungen entspricht oder bei deren Fehlen
 - D. den Anforderungen entspricht, die in Bezug auf den normalen Gebrauch bzw. gewerbliche Zwecke gestellt werden können.
2. Werden sichtbare Mängel oder Fehlmengen festgestellt, so muss der Käufer sie dem Lieferanten innerhalb von 14 Tagen nach der Lieferung schriftlich mitteilen.
3. Nicht sichtbare Mängel muss der Käufer innerhalb von 14 Tagen nach deren Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb der Gewährleistungsfrist oder, falls keine Gewährleistungsfrist besteht, dem Lieferanten innerhalb von 14 Tagen nach der Lieferung schriftlich mitteilen.
4. Vorbehaltlich einer ausdrücklichen anderslautenden schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien gilt eine abweichende Marge von 10 % hinsichtlich der angegebenen Größen, Maße, Gewichte, Anzahlen, Farben und anderen Eigenschaften in jedem Fall nicht als Unzulänglichkeit des Lieferanten.

5. Auch bei rechtzeitiger Reklamation des Käufers bleibt dessen Verpflichtung zur Zahlung und Abnahme der zu liefernden Waren bestehen. Rücksendungen an den Lieferanten sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung zulässig.
6. Wenn der Lieferant infolge einer Beanstandung, eines Anspruchs oder anderweitig gezwungen ist, einen Sachverständigen mit der Prüfung der Berechtigung der Beanstandung zu beauftragen, trägt der Käufer die Kosten dieser Prüfung, wenn sich herausstellt, dass die genannte Beanstandung oder der genannte Anspruch unbegründet ist.

Artikel 20 Mängel bei der Erbringung von Dienstleistungen / Werkverträgen

1. Beanstandungen der ausgeführten Arbeiten muss der Auftraggeber dem Lieferanten innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung, spätestens jedoch innerhalb der Gewährleistungsfrist oder, falls keine Gewährleistungsfrist besteht, innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Arbeiten schriftlich mitteilen.
2. Bei einer begründeten Beanstandung führt der Lieferant die Arbeiten trotzdem wie vereinbart aus, es sei denn, dies ist für den Auftraggeber inzwischen sinnlos geworden. Letzteres muss vom Auftraggeber begründet nachgewiesen werden. Wenn die Nacherfüllung der vereinbarten Dienstleistung nicht mehr möglich oder sinnvoll ist, haftet der Lieferant nur im Rahmen von Artikel 25 (Haftung).
3. Auch bei rechtzeitiger Reklamation des Käufers bleibt seine Verpflichtung zur Zahlung bestehen.
4. Wenn der Lieferant infolge einer Beanstandung, eines Anspruchs oder anderweitig gezwungen ist, einen Sachverständigen mit der Prüfung der Berechtigung der Beanstandung zu beauftragen, trägt der Auftraggeber die Kosten dieser Prüfung, wenn sich herausstellt, dass die genannte Beanstandung oder der genannte Anspruch unbegründet ist.

Artikel 21 Preiserhöhung

1. Wenn der Lieferant mit dem Käufer einen bestimmten Preis vereinbart, ist der Lieferant dennoch berechtigt, den Preis zu erhöhen: Der Lieferant kann den bei der Lieferung geltenden Preis gemäß seiner zu diesem Zeitpunkt geltenden Preisliste berechnen. Übersteigt die Preiserhöhung 10 %, so hat der Käufer das Recht, den Vertrag aufzulösen.

Artikel 22 Honorar

1. Die Absätze 2, 6 und 7 dieses Artikels gelten für Angebote und Verträge, in denen ein festes Honorar angeboten oder vereinbart wird. Wird kein festes Honorar vereinbart, so gelten die Absätze 3 bis 7 dieses Artikels.
2. Die Vertragsparteien können bei Zustandekommen des Vertrages ein festes Honorar vereinbaren. Das feste Honorar enthält keine Mehrwertsteuer.
3. Wird kein festes Honorar vereinbart, so wird das Honorar auf der Grundlage der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden berechnet. Das Honorar wird zu den üblichen Stundensätzen des Lieferanten berechnet, die in dem Zeitraum gelten, in dem die Arbeiten ausgeführt werden, es sei denn, es wurde ein anderer Stundensatz vereinbart.
4. Etwaige Kostenvoranschläge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.
5. Bei Aufträgen mit einer Laufzeit von über einem Monat werden die zu zahlenden Kosten regelmäßig in Rechnung gestellt.
6. Der Lieferant ist berechtigt, Kostensteigerungen weiterzuleiten, unabhängig davon, ob ein festes Honorar vereinbart wurde. Eine solche Erhöhung des Honorars darf dem Auftraggeber erst einen Monat nach dem Datum der schriftlichen Mitteilung an den Auftraggeber über die Erhöhung in Rechnung gestellt werden.
7. Übersteigt die Erhöhung 10 %, so hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Artikel 23 Zahlung

1. Sofern keine abweichende Zahlungsfrist vereinbart wurde, hat die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen
 - A. entweder mit einem gesetzlichen Zahlungsmittel in den Geschäftsräumen des Lieferanten
 - B. oder durch Überweisung des fälligen Betrages auf das in der Rechnung angegebene Konto des Lieferanten. Nach Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist oder in deren Ermangelung nach 14 Tagen ab Rechnungsdatum ist der Käufer/Auftraggeber in Verzug; der Käufer/Auftraggeber hat ab dem Zeitpunkt des Verzuges über den fälligen Betrag die gesetzlichen Handelszinsen zu zahlen.
2. Der Lieferant kann vom Käufer/Auftraggeber vollständige oder teilweise Vorauszahlung verlangen.
3. Im Falle der Liquidation, der Insolvenz oder des Zahlungsaufschubs des Käufers/Auftraggebers oder falls dem Käufer/Auftraggeber die Anwendung eines Schuldenbereinigungsplans auferlegt wird, werden die Verpflichtungen des Käufers/Auftraggebers sofort fällig.
4. Vom Käufer/Auftraggeber getätigte Zahlungen dienen immer zur Begleichung von erstens allen zu zahlenden Zinsen und Kosten, zweitens der am längsten ausstehenden fälligen Rechnungen, selbst wenn der Käufer/Auftraggeber mitteilt, dass sich die Begleichung auf eine spätere Rechnung beziehe.
5. Die Zahlung hat ohne Rabatt oder Aufrechnung zu erfolgen.
6. Beanstandungen hinsichtlich einer Rechnung muss der Käufer/Auftraggeber dem Lieferanten innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum mitteilen. Bis zum Beweis des Gegenteils durch den Käufer/Auftraggeber gilt die Buchführung des Lieferanten als vollständiger Nachweis.

Artikel 24 Inkassokosten

1. Wenn der Käufer/Auftraggeber eine seiner Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, gehen außer dem vereinbarten Preis und den vereinbarten Kosten alle Kosten zur Erlangung einer außergerichtlichen Erfüllung zu Lasten des Käufers/Auftraggebers, wozu auch die Kosten für die Erstellung und Versendung von Mahnungen, die Unterbreitung eines Vergleichsangebots und die Einholung von Informationen gehören. Diese Kosten werden auf 15 % des Rechnungsbetrags angesetzt, mindestens jedoch auf 250,-- €. Sind dem Lieferanten nachweislich höhere Kosten angefallen, so sind auch diese Kosten erstattungsfähig. Ist der Käufer/Auftraggeber ein Verbraucher, so erfolgt die Berechnung der außergerichtlichen Kosten entsprechend der Staffel des BIK-Beschlusses.
2. Der Käufer/Auftraggeber hat dem Lieferanten die dem Lieferanten in allen Instanzen entstandenen Rechtskosten zu zahlen, es sei denn, der Käufer/Auftraggeber weist nach, dass diese Kosten unangemessen hoch sind. Dies gilt nur, wenn der Lieferant und der Käufer/Auftraggeber ein Gerichtsverfahren in Bezug auf einen Vertrag führen, auf den diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung finden, und ein Gerichtsurteil rechtskräftig wird, in dem der Käufer/Auftraggeber ganz oder überwiegend unterliegt.

Artikel 25 Haftung

1. Für Mängel an gelieferter Ware Sachen gilt die Gewährleistung gemäß der Beschreibung in Artikel 17 (Gewährleistung) dieser Bedingungen.
2. Jede über Absatz 1 hinausgehende Haftung des Lieferanten ist auf den Betrag der vom Versicherer geleisteten Zahlung zuzüglich der Selbstbeteiligung des Lieferanten begrenzt. Wenn der Versicherer in irgendeinem Fall nicht zahlt oder die Versicherung den Schaden nicht deckt, dann ist die Haftung des Lieferanten auf den Rechnungsbetrag der betreffenden Lieferung bzw. des betreffenden Auftrags beschränkt. Übersteigt der Schaden die Selbstbeteiligung des Lieferanten nicht, so ersetzt der Lieferant den Schaden nur, wenn der Versicherer auf Grundlage der Police Entschädigung geleistet hätte oder für den erlittenen Schaden Deckung gewährt hätte, wenn die Schadenshöhe die Selbstbeteiligung überschritten hätte.
3. Der Lieferant haftet niemals für indirekten Schaden oder Folgeschaden. Dazu gehören unter anderem Schaden bzw. Wachstumsschaden an Pflanzen, Betriebsschaden, Stagnationsschaden und Gewinnausfall.

4. Der Auftraggeber schützt den Lieferanten bzw. die vom Lieferanten zur Ausführung des Vertrages hinzugezogenen Hilfspersonen vor allen Ansprüchen Dritter infolge eines Mangels oder einer Unzulänglichkeit bei oder während der Ausführung des Vertrages bzw. vor Schaden, der sich aus der Zurverfügungstellung oder Verwendung der Ergebnisse der vom Lieferanten ausgeführten Arbeiten an bzw. durch Dritte ergibt, dies alles vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 5 und unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 2.
5. Die in diese Geschäftsbedingungen aufgenommenen Beschränkungen der Haftung gelten nicht, wenn der Schaden auf Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit seitens des Lieferanten oder dessen Betriebsleitung zurückzuführen ist.
6. Jeglicher gesetzlicher Schadensersatzanspruch aufgrund der Haftung des Lieferanten verjährt nach einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Lieferung der Ware oder der Erbringung der Leistung.

Artikel 26 Höhere Gewalt

1. Unter höherer Gewalt sind Umstände zu verstehen, die die Erfüllung der Leistungsverpflichtung verhindern und nicht dem Lieferanten anzulasten sind. Dazu gehören (falls und sofern diese Umstände die Erfüllung unmöglich machen oder unzumutbar erschweren) auch: Streiks in anderen Betrieben als denen des Lieferanten, wilde Streiks oder politische Streiks im Betrieb des Lieferanten; ein allgemeiner Mangel an erforderlichen Rohstoffen und anderen Gegenständen oder Dienstleistungen, die zur Verwirklichung der vereinbarten Leistung erforderlich sind; unvorhersehbare Stagnation bei Zulieferern oder anderen Dritten, von denen der Lieferant abhängig ist, und allgemeine Transportprobleme.
2. Der Lieferant hat auch das Recht, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn der Umstand, der eine Erfüllung bzw. weitere Erfüllung verhindert, eintritt, nachdem der Lieferant seine Leistungsverpflichtung hätte einhalten müssen.
3. Während einer Situation höherer Gewalt werden die Liefer- und sonstigen Verpflichtungen des Lieferanten ausgesetzt. Wenn der Zeitraum, in dem die Erfüllung der Verpflichtungen durch den Lieferanten aufgrund höherer Gewalt nicht möglich ist, länger als einen Monat dauert, sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag aufzulösen, ohne dass in dem Fall eine Verpflichtung zur Zahlung von Schadensersatz besteht.
4. Hat der Lieferant bei Eintritt der Situation höherer Gewalt seine Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt oder kann er seine Verpflichtungen nur teilweise erfüllen, so ist er berechtigt, den bereits gelieferten Teil bzw. den lieferbaren Teil gesondert in Rechnung zu stellen, und der Käufer/Auftraggeber ist verpflichtet, diese Rechnung so zu begleichen, als beträfe es einen gesonderten Vertrag. Dies gilt jedoch nicht, wenn der bereits gelieferte bzw. zu liefernde Teil keinen eigenständigen Wert hat.

Artikel 27 Schlichtung von Streitigkeiten

Für alle etwaigen Streitigkeiten zwischen dem Lieferanten und dem Käufer/Auftraggeber ist ausschließlich das zuständige niederländische Gericht am Wohnsitz/Sitz des Lieferanten zuständig. Der Lieferant bleibt jedoch berechtigt, den Käufer/Auftraggeber vor dem zuständigen Gericht am Wohnsitz des Käufers/Auftraggebers zu verklagen.

Artikel 28 Anwendbares Recht

Für jeden Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem Käufer/Auftraggeber findet niederländisches Recht Anwendung, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts / Convention on the International Sale of Goods 1980 (CISG).

Artikel 29 Ändern der Geschäftsbedingungen

Der Lieferant ist berechtigt, Änderungen an diesen Bedingungen vorzunehmen. Diese Änderungen werden zum angekündigten Zeitpunkt des Inkrafttretens wirksam. Der Lieferant schickt dem Käufer/Auftraggeber die geänderten Bedingungen rechtzeitig zu. Wurde kein Zeitpunkt des Inkrafttretens mitgeteilt, so werden die Änderungen dem Käufer/Auftraggeber gegenüber wirksam, sobald ihm die Änderung mitgeteilt wurde.